

Einsichtnahme in die Patientenakte bei Anfragen von Patienten (§ 630g BGB, § 11 Berufsordnung)

I. Einsichtnahme in Original-Patientenakte

Grundsätzlich steht dem Patienten ein Recht auf unverzügliche¹ Einsicht in seine vollständige Patientenakte (notwendiger Inhalt: vgl. § 630f II BGB) aus § 630g BGB zu.

Der Behandelnde kann die Einsicht nur ausnahmsweise – ganz oder teilweise – verweigern (die Verweigerung ist kurz fachlich zu begründen, vgl. BGHZ 106, 146):

1. Entgegenstehen *erheblicher therapeutischer Gründe*

Erhebliche therapeutische Gründe sind anzunehmen, wenn durch die Einsicht die Gefahr einer erheblichen (Selbst-)Schädigung (insb. Suizidgefahr) besteht. Es muss ein „spezifisches“ Risiko „konkret zu befürchten“ sein (BGHZ 106, 146); nicht ausreichend ist, dass die Kenntnisaufnahme dem Patienten bloß nicht zuzumuten ist (vgl. BGHZ 106, 146).

Der Patient kann also im Grundsatz eigenverantwortlich entscheiden, welche Informationen er sich im Einzelnen zumuten möchte.

Die Einsichtsverweigerung darf nur als letzte Lösung in „besonderen Einzelfällen“ (Gesetzesbegründung: BT-Drs. 17/10488, S. 26)² fungieren. Es ist also immer zu prüfen, ob nicht eine „begleitete Einsichtnahme“ mit einem (anderen/nachfolgenden) Behandler zusammen als mildere Lösung in Betracht kommt (LG Münster NJW-RR 2008, 441; LG Bremen, Teilurteil vom 25.07.2008 – 3 O 2011/07).

Bei Zweifeln, ob therapeutische Gründe die Beschränkung der Akteneinsicht rechtfertigen, ist dem Informationsinteresse des Patienten der Vorrang zu geben (BT-Drs. 17/10488, S. 27).

2. Entgegenstehen sonstiger *erheblicher Rechte Dritter*

Informationen über die Persönlichkeit Dritter sind ihrerseits schutzwürdig und können ebenfalls eine Verweigerung der Einsicht begründen. Dies setzt voraus, dass das Schutzinteresse des Dritten in der (konkreten) Abwägung das Informationsinteresse des Patienten überwiegt.

Insbesondere Angehörige kommen als Dritte in Betracht, beispielsweise wenn Eltern minderjähriger Patienten persönliche Informationen ggü. Behandelnden preisgeben (BT-Drs. 17/10488, S. 27). Beispielhaft sei weiterhin die Gruppenbehandlung genannt, bei der die Persönlichkeitsrechte der Gruppenmitglieder berücksichtigt werden müssen.

VORSICHT:

Persönliche Anmerkungen oder subjektive Wahrnehmungen des Behandelnden sind grundsätzlich Teil der Akte und unterliegen der Einsicht (der Behandelnde ist kein „Dritter“!). Da insofern dessen Persönlichkeitsrechte betroffen sein können, ist eine Verweigerung ausnahmsweise – abhängig von den „Umständen im Einzelfall“ – zwar denkbar (BT-

¹ Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 I 1 BGB).

² Quelle: <https://www.bundestag.de/drucksachen>.



Drs. 17/10488, S. 27). Für den § 630g BGB wurde dies jedoch noch nicht von der Rechtsprechung entschieden und bleibt deswegen offen.

II. Übersendung von Kopien

Wird statt der Einsicht die Übersendung der Kopie der Akte verlangt, besteht hierauf sowohl gemäß Art. 15 III 1 DSGVO als auch aus § 630g II 1 BGB ein Anspruch des Patienten: Kopien können in Papier- oder elektronischer Form auf einem sicheren Übertragungsweg übersendet werden (in der Regel per Post).

VORSICHT:

Eine elektronische Übersendung muss den Anforderungen des Art. 32 und Art. 9 II lit. h DSGVO genügen (E-Mails müssen eine End-zu-End-Verschlüsselung aufweisen!).

VORSICHT:

Umstritten ist, ob die erstmalige Kopienübersendung kostenfrei für den Patienten ist.

Während § 630g II 2 BGB dem Behandelnden eine Kostenerstattung zugesteht, sieht Art. 15 DSGVO eine kostenfreie Überlassung vor. Das LG Dresden hat die Kostenfreiheit der Erstübersendung aufgrund der vorrangigen Geltung des Art. 15 DSGVO bejaht (vgl. LG Dresden 29.05.2020, 6 O 76/20). Eine Kostenerstattung kann nur ausnahmsweise in Missbrauchsfällen verlangt werden (vgl. hierzu Art. 12 V 2 DSGVO).

§ 630g II 2 BGB sieht – im Widerspruch zu Art. 15 DSGVO – vor, bereits vor der ersten Übersendung die Erstattung der Kosten zu verlangen. Zu den Kosten zählen Kopierkosten (für die ersten 50 Seiten, 0,50 €, ab der 51. Seite 0,15 € pro Seite) und Portokosten, nicht entgangene Arbeitsvergütung.

Bestehen Patienten auf eine unentgeltliche Bereitstellung wäre im Zweifelsfall eine kostenfreie Übersendung zu prüfen/vorzuziehen.

III. Minderjährige

Bei nicht einsichtsfähigen und damit nicht selbst einwilligungsfähigen Minderjährigen ist der Wille der Sorgeberechtigten gemeinsam maßgeblich (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 14. 12. 2011 – 1 U 172/05-61). Einem Kind ist daher regelmäßig auch zu verdeutlichen, dass bei noch nicht bestehender Einsichtsfähigkeit die Eltern ein Einsichtsrecht haben – die Eltern können darüber aufgeklärt werden, was dies für den Verlauf der Behandlung bedeuten kann.

IV. § 11 Berufsordnung der PTK Berlin

Berufsrechtlich ist für das Einsichtsrecht § 11 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin³ maßgeblich. Die Berufspflicht lehnt sich dabei im Wesentlichen an den Wortlaut des § 630g BGB an.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin keine Gewähr. (Stand: August 2020)

³ <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/satzungen-und-ordnungen> .